



Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der

Satzung

**Über die förmliche Festlegung der Sanierungsgebiete „Ortsmitte Pöcking“,
„Bahnhof Possenhofen“, „Ortsmitte Possenhofen“**

vom 25. Mai 2023

Gemeinde Pöcking
Rathaus
Feldafinger Straße 4
82343 Pöcking

rathaus@poecking.de
Telefon 08157 9306-0
Telefax 08157 7347
www.poecking.de

Öffnungszeiten Rathaus
Gemeindeverwaltung:
Mo bis Fr von 8 bis 12,
Do von 16 bis 18 Uhr
Erster Bürgermeister:
Nach Vereinbarung unter
Telefon 08151 9306-0

Der Gemeinderat Pöcking hat in seiner Sitzung am 25. Mai 2023 die förmliche Festlegung der Sanierungsgebiete „Ortsmitte Pöcking“, „Bahnhof Possenhofen“, „Ortsmitte Possenhofen“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung nebst Unterlagen, über die Art und Weise und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem berücksichtigt wurden, ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Pöcking, Feldafinger Straße 5, Zimmer 0.09, 82343 Pöcking, während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mittwoch:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Freitag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Um vorherige Terminvereinbarung, auch zu den Servicezeiten, wird gebeten (08157 / 9306-20).

Gemäß § 3 PlanSiG wird die Auslegung der Unterlagen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Sowie auf der Homepage der Gemeinde Pöcking (www.poecking.de) sind alle Planunterlagen veröffentlicht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Satzung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

Aschering
Maising
Niederpöcking
Pöcking
Possenhofen
Seewiesen



2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges und
4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Pöcking geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Pöcking, 06. Juli 2023



Rainer Schnitzler
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis:			
Anschlag an allen Amtstafeln im Gemeindegebiet	Ausgehängt am:	Abgenommen am:	Für die Richtigkeit zeichnet am:
12. Juli 2023	12. Juli 2023	18. August 2023	